Geschäftsanweisung

Geschäftszeichen:
BGF – 2050
Verteiler:
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jobcenter Altenburger Land per Mail
- MF an GF
- MF für Sammlung bei 202

AZ II- 2050

Nr. 08/2013 vom 29.11.2013

Regelung zur Verfahrensweise bei Unfällen von Kunden

Inhalt

1. Allgemeines
2. Versicherte
3. Verfahren Unfallanzeige
4. Vorgang bei einem Unfall
5. sonstiges
   5.1 Beteiligung Personalrat
   5.2 Beteiligung Gleichstellungsbeauftragte
   5.3 Beteiligung Schwerbehindertenvertretung
6. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (§8 (1) SGB VII)

2. Versicherte

Kraft Gesetz sind versichert Personen, die nach den Vorschriften des Zweiten oder des Dritten Sozialgesetzbuches der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung des nach § 6 (1) S. 1 Nr. 2 des Zweiten Sozialgesetzbuches zuständigen Trägers nachkommen, diese oder eine andere Stelle aufsuchen (§ 2 (1) Nr. 14 a SGB VII).

Für die Meldepflicht gelten die gesetzlichen Regelungen des § 59 SGB II i.V.m. § 309 SGB III entsprechend.

3. Verfahren Unfallanzeige

Bei jedem Unfall ist eine Unfallanzeige aufzunehmen.

Die Unfallanzeige ist innerhalb von drei Tagen nachdem das JC Altenburger Land den Unfall erfahren hat, der Unfallkasse des Bundes zuzusenden. Der Tag, an dem das JC Altenburger Land von dem Unfall Kenntnis erhält, ist in die Frist nicht einzurechnen.

Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Arbeitsunfall lediglich eine Arbeitsunfähigkeit von 3 oder weniger Tagen bewirkt. Sofern dies nicht zweifelsfrei erkennbar ist, ist auch in solchen Fällen der Unfall unverzüglich anzuzeigen. Der Unfall ist der Unfallkasse auch anzuzeigen, wenn Zweifel an der Trägerschaft der Unfallkasse des Bundes bestehen.

Über Entschädigungsansprüche der Versicherten entscheidet die Unfallkasse des Bundes im Einzelfall und durch Verwaltungsakt.

Für die Unfallanzeige soll der von der Unfallkasse des Bundes herausgegebene Vordruck verwendet werden.

Dieser kann über folgenden Link angerufen werden:

http://www.uk-bund.de/?bereich=USL&hbid=4&knid=99&images=1&sizeadd=0

unfallanzeige_allg2011.pdf

4. Vorgehen bei einem Unfall

	Vorgang	Zeitpunkt	Zuständigkeit
1	Hilfe leisten, ggf. ärztliche Hilfe anfordern	sofort	angesprochene bzw. anwesende Personen
2	Aufnahme der Daten lt. Unfallanzeige - des Verunfallten, - des Unfallherganges, - von Zeugen	unmittelbar nach dem Unfall	Betreuender/ TL/FK des Kd bzw. Fk, die den Vorgang beobachtete
3	Weiterleitung der Unfallanzeige an das BGF	Unmittelbar nach Erstellung	TL/FK
4a	Versand der Unfallanzeige an die Unfallkasse des Bundes (2 Kopien fertigen)	Innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall	BGF
4b	Versand der Unterlagen (Kopie Unfallanzeige und Versandnachweis) an IS-Infrastruktur	Innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall	BGF

5. Beteiligung der Gremien

Der Personalrat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung des Jobcenter Altenburger Land wurden beteiligt.

6. Inkrafttreten

Die Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft